

Regelungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungen gem. § 85 GO NRW

Der Rat der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Regelungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung (GO NRW) sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungen gem. § 85 GO NRW beschlossen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW erheblich, wenn sie mehr als 25.000,00 € betragen.

Die übrigen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich anzusehen, wenn sie mehr als 10.000,00 € betragen.

Die übrigen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie mehr als 5.000,00 € betragen.

Als Bezugsgröße gilt eine Aufwands- und/oder Auszahlungsposition im jeweiligen Teilplan (Ansatz).

2. Ausnahmen

Es liegt im Ermessen des Bürgermeisters, bei nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne der Regelungen zu 1. die vorherige Zustimmung des Rates herbeiführen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Aufwendungen bzw. Auszahlungen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung und Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die mit überdurchschnittlichen Folgeaufwendungen bzw. -auszahlungen in den nächsten Jahren verbunden sind.

3. Zuständigkeiten

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW. Sind die Aufwendungen bzw. Auszahlungen erheblich im Sinne der getroffenen Regelungen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

4. Information des Rates

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die keiner vorherigen Zustimmung des Rates bedürfen, sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen und zu begründen.

5. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungen

Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW gelten die oben getroffenen Regelungen entsprechend.

6. Inkrafttreten

Die vorgenannten Regelungen treten mit dem Haushaltsjahr 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 GO NRW und für über- und außerplanmäßige Verpflichtungen gem. § 84 Abs. 1 GO NRW gem. Beschluss des Rates vom 03.07.2001 außer Kraft.